

Von: Erhard K....

Betreff: Besuch im Pflegeheim

Datum: 17. Mai 2020 um 20:21:37 MESZ

An: "poststelle@ms.niedersachsen.de" <poststelle@ms.niedersachsen.de>

Kopie: buero@pflegeethik-initiative.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Mutter lebt im Pflegeheim „Haus K.....“ in S..... Derzeit sind dort nur Besuche ohne physischen Kontakt möglich.

Nach § 2a Abs. 2 S. 7 der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8.5.2020 (im Folgenden Verordnung) können Ausnahmen vom allgemeinen Besuchsverbot zugelassen werden, wenn auf der Grundlage eines Hygienekonzepts ein geschützter Kontakt zwischen BewohnerIn und BesucherIn sichergestellt ist. Mit Kontakt im Sinne der Verordnung ist ein physischer Kontakt gemeint. In § 1 Abs. 1 der Verordnung wird das Ziel festgelegt, physische Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren. In den weiteren Vorschriften der Verordnung wird dann festgelegt, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen doch physische Kontakte zulässig sind. Dann kann es auch in § 2a Abs. 2 S. 7 der Verordnung nur darum gehen, unter welchen Bedingungen ein physischer Kontakt zwischen BewohnerIn und BesucherIn zugelassen werden kann.

Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt hat „Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei COVID-19 in Pflege- und Behinderteneinrichtungen“ mit Stand vom 12.5.2020 (im Folgenden Hinweise) erlassen. Unter 5. Besuchsverbot und Ausnahmeregelungen sind dort Kriterien festgelegt, die für ein Hygienekonzept im Sinne der Verordnung zu beachten sind. Zu den Kriterien zählt u.a.:

„Das Abstandsgebot > 1,5 - 2 m ist durchgehend einzuhalten (!). Das Einhalten des Abstands soll durch organisatorische, optische oder physische Barrieremaßnahmen gefördert werden (z.B. gesonderter Bereich, Markierungen, Trennwand etc.). Empfohlen werden auch Begegnungsräume im Außengelände mit ausreichend Abstand.“

Es ist nachvollziehbar, dass laut Auskunft der Heimleitung die Heimaufsicht aufgrund dieser Richtlinien auf einer physischen Trennung von BewohnerIn und BesucherIn bestanden hat. Als ein Hygienekonzept, unter dem gemäß der Verordnung Kontakte zugelassen werden können, ist also nur ein solches genehmigungsfähig, das solche Kontakte ausschließt! Das führt die Zulassung von Kontakten in der Verordnung ad absurdum. Für einen Blick durch eine Glasscheibe oder Plastikfolie bedarf es genau so wenig einer Verordnung wie für eine Videokonferenz oder ein Telefongespräch; deren Zulässigkeit stand nie in Frage.

Bei Kontakten einer nahen Angehörigen mit einer BewohnerIn geht es doch darum, der BewohnerIn auch mal die Hände zu halten oder zu streicheln oder sie zu umarmen. Insbesondere bei demenziell veränderten Menschen wie meiner Mutter, bei denen die verbale Kommunikation zunehmend eingeschränkt ist, sind solche körperlichen Berührungen besonders wichtig, um die Anteilnahme spüren zu lassen, psychisch und physisch möglichst gesund zu bleiben und insgesamt die Lebensqualität zu erhöhen.

In der Presseinformation des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 9.5.2020 zum Inkrafttreten der Verordnung heißt es zu Besuchsmöglichkeiten in Pflege- und Altenheimen: „Die Situation der Bewohnerinnen und Bewohner ist der Landesregierung ein besonderes Anliegen, die aktuelle Isolation vieler älterer Menschen macht allen Verantwortlichen große Sorgen.“ In seiner Regierungserklärung vor dem Niedersächsischen Landtag am 12.5.2020 sagte Ministerpräsident Weil unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Bund-Länder-Konferenz vom

6.5.2020 zu Besuchen in Pflegeheimen: „Diese alten Menschen sollten mindestens mit einer fest benannten Person Kontakt haben können. Das ist unser Ziel ausdrücklich auch für Niedersachsen.“

Die Überwindung von Isolation und der Kontakt zu einer Person gelingen nicht, indem man BewohnerIn und BesucherIn durch eine Glasscheibe oder Plastikfolie trennt. Das verstärkt eher das Gefühl der Isolation und gibt dem Ganzen eher den Charakter eines Internierungslagers als einer liebevollen, fürsorglichen Pflege. Daher appelliere ich an Sie, die Beschlüsse der Bund-Länder-Konferenz zu Kontakten zu BewohnerInnen in Pflegeheimen, wie sie in der Verordnung niedergelegt sind, auch im Verwaltungsvollzug umzusetzen und die Hinweise des Landesgesundheitsamts so schnell wie möglich dahingehend zu ändern, dass auch Hygienekonzepte, die den physischen 1:1-Kontakt mit einer BewohnerIn ermöglichen, zulässig sind.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung, ebenso wie meine Schwester Regina Kühne, die im konkreten Fall die primäre Kontaktperson für meine Mutter ist.

Mit freundlichen Grüßen

Erhard K.....